

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Universität Potsdam, Bereich Bau- und Facilitymanagement (Dezernat 5)
vom 1. November 2016 in der Fassung vom 08.09.2025

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil zwischen dem Dezernat 5 der Universität Potsdam und der Fremdfirma, im weiteren Auftragnehmer (AN) genannt und wird als Anlage dem Vertrag bzw. Auftrag beigelegt.

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention-Unfallverhütungsvorschrift) ist das Dezernat 5 verpflichtet, den AN schriftlich anzuhalten, die im § 2 der DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten sowie die Brandschutzordnung genauestens beachten. Es können keine Ansprüche gegenüber der Universität Potsdam geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

2. Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit Dezernat 5 und der technischen Leitzentrale der Universität Potsdam (TLZ) ist Voraussetzung für die Realisierung von Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen auf dem gesamten Gelände der Universität Potsdam.

Alle Arbeiten sind rechtzeitig, min. 5 Arbeitstage, vor Arbeitsbeginn bei dem für die Arbeiten bei D5 verantwortlichen Mitarbeitenden anzumelden. Der verantwortliche D5-Mitarbeitende informiert alle notwendigen Personenkreise über die anstehenden Arbeiten.

Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich der AN bei der TLZ (Tel. Nr. 0331 / 977 2010) anzumelden.

Arbeiten in sensiblen Bereichen ¹⁾ müssen mit dem jeweiligen Verantwortlichen ²⁾ vor Ort abgesprochen und koordiniert werden. Eine Einwilligung zum Betreten der Räume muss vom Verantwortlichen vorliegen.

Das Dezernat 5 und die TLZ sind befugt, dem vom AN eingesetzten Personal (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen) alle erforderlichen Weisungen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitssicherheit zu erteilen. Die Personalverantwortung einschließlich des Weisungsrechts des AN für das von ihm eingesetzte Personal bleiben davon unberührt.

Er hat hierfür ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Der AN unterrichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in den Bereichen aufhalten dürfen, in denen sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen an der Universität Potsdam sind verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die Hochschule zu betreten. Die Nutzung von E-Zigaretten unterliegt dem allgemeinen Rauchverbot in den Gebäuden.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Grundsätzlich ist es untersagt, Feuerwehrflächen zu verstellen.

Die angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

3. Bau- und Montagearbeiten

Dem AN obliegen die sogenannten "Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten". Danach ist jeder AN verpflichtet dafür zu sorgen, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Gerüstarbeiten) und keine Sach- und Verkehrsgefahren (z.B. ungesicherte oder nicht abgesperrte Baustellen) entstehen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung oder Geländer, zu sichern. Bei Arbeiten auf dem Dach sind die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Sekuranten) entsprechend zu nutzen. Dabei ist geeignete Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vom AN mitzubringen und zu tragen. Auf Hubarbeitsbühnen ist PSAgA, speziell Höhensicherungsgerät, generell einzusetzen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat der ausführende AN beim Dezernat 5, bzw. der TLZ die Erlaubnisscheine der entsprechenden Versorgungsunternehmen vorzulegen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) mitzubringen und zu tragen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an der Universität Potsdam ist zwingend zu beachten. Sie darf nicht verdeckt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Notfalleinrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte usw., dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

Bei Arbeiten in Schächten und Rohren (z.B. im Abwasserbereich) ist die Atemluft vor dem Einsteigen auf toxische und erstickende Gase zu überprüfen.

4. Maschinen, Werkzeuge und Geräte

Die in der Universität Potsdam eingesetzten Arbeitsmittel müssen im arbeitssicheren Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind diese unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen kann. Bei Abhandenkommen leistet die Universität Potsdam keinen Ersatz.

5. Lärm, Staub und Geruch

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm (oberhalb der zugelassenen Lärmpegel), Staub und Geruch führen, sind in Rücksprache mit dem Dezernat 5 /TLZ und den jeweiligen Nutzern geeignete Maßnahmen abzustimmen. Dies betrifft beispielsweise erhöhte Staubbelastung, die eine Gefahr für empfindliche Geräte und Forschungsprozesse darstellen.

Bei bevorstehender Staubbentwicklung ist zusätzlich das notwendige Abschalten von Rauchmeldern mit der TLZ abzustimmen.

6. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Es ist Rücksprache mit dem Dezernat 5 bzw. der TLZ führen.

Werden elektrische Anschlüsse an bestehende Anlagen (Steckdose) der Universität Potsdam erforderlich, ist **unbedingt** vor Arbeitsbeginn die TLZ zu informieren. Die entsprechende Elektroanlage wird vom Dezernat 5 schriftlich freigegeben.

7. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen etc. sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der jeweiligen Koordinatorin oder dem

jeweiligen Koordinator vorzulegen. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen keine Gefahr für Mensch und Umwelt entsteht.

8. Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden, Schleifen, Löten oder artverwandte Verfahren

Bei Arbeiten im Umgang mit offenem Feuer sowie Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und Trennschleifarbeiten oder artverwandten Verfahren ist **vor dem Beginn** ein "Erlaubnisschein für Heißenarbeiten" auszuweisen. Der Schweißerlaubnisschein wird gemeinsam vom Dezernat 5 und dem AN ausgefertigt. Dabei gilt das Formblatt des Dezernats 5.

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die eine Schweißer-Prüfung (DIN-EN 287) besitzen.

Der vorbeugende Brandschutz muss gewährleistet sein. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Der AN arbeitet eigenverantwortlich.

Eventuelle entstehende Kosten wegen eines Fehlalarms trägt der Verursacher.

9. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist mit dem Dezernat 5 eine Endkontrolle durchzuführen. **Der Arbeitsbereich ist zu beräumen und besenrein zu verlassen. Der AN hat sich bei der TLZ abzumelden.**

10. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen

Alle Arbeitsunfälle sowie Schadensfälle der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter des AN sind unverzüglich dem Dezernat 5 zu melden.

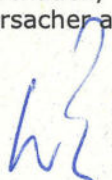
11. Umweltschutz

Der AN hat alle Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom AN auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen entstehen. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Für Schäden, die der Universität Potsdam durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.


Universität Potsdam
H. Woithe
- Kanzler -

- 1) Nuklidlaboren / Röntgenanlagen / S1-Bereiche / Laseranlagen / chemisch/physikalisch/biologische Labore/Messräume/Tierzuchtanlagen / Werkstätten und sonstige Orte mit intrinsischen Gefahrenpotentialen
- 2) Laborleiter / Praktikumsleiter / Werkstattleiter/ sonst. namentlich Benannter

08. September 2025